



## Informationen des Gesundheitsamtes des Rheingau-Taunus-Kreises

Bitte beachten Sie bei Reisen in diesem Jahr: Die Mehrzahl aller weltweiten Reiseziele gilt derzeit als Risikogebiet, darunter zahlreiche beliebte Urlaubsgebiete. Welche Länder als Risikogebiet eingestuft sind, veröffentlicht das Robert-Koch-Institut: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.htm](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.htm).



Wer aus einem Risikogebiet zurückkommt, **muss** sich bei der Einreise mit einem Abstrich auf SARS-CoV-2 testen lassen. Das kann auch für Rückreisende aus der EU und dem Schengen-Raum gelten, wenn dort lokal oder regional Risikogebiete bekannt werden.



Sie sind **verpflichtet**, sich selbständig zu informieren – sowohl über Einreisebeschränkungen anderer Länder als auch vor der Rückkehr nach Deutschland aus dem Ausland. Die täglich aktualisierte Liste der Risikogebiete liefert das Robert-Koch-Institut unter [www.rki.de](http://www.rki.de) im Abschnitt Infektionskrankheiten A-Z > Coronavirus SARS-CoV-2 > Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.htm](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.htm).



Personen, die aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreisen, müssen sich **umgehend beim Gesundheitsamt melden**, falls kein negatives Testergebnis vorliegt. Dies ist per E-Mail an [gesundheitsamt.badschwalbach@rheingau-taunus.de](mailto:gesundheitsamt.badschwalbach@rheingau-taunus.de) oder montags bis freitags unter der Telefonnummer **06124 510-352** möglich. Wer das nicht tut, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die jeweils mit bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.



**Lohnersatzzahlung entfällt bei Reise in Risikogebiete!** Wer sich wissentlich in ein Risikogebiet begibt, kann seinen Anspruch für Lohnersatzzahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz verlieren. Das heißt, der Arbeitgeber muss gegebenenfalls bei einem positiven Testergebnis für die Zeit der Quarantäne keinen Lohn zahlen. Diesen bekommt der Arbeitgeber dann auch nicht vom Land erstattet.



**Negativer Test von Reiserückkehrern kann die Quarantäne beenden.** Sofern nicht schon vor der Einreise ein SARS-CoV-2-Virus-PCR-Test durchgeführt wurde, müssen Sie sich bei der Rückkehr aus einem Risikogebiet testen lassen, z.B. am Flughafen in Frankfurt. Bis zum Vorliegen eines negativen Ergebnisses befinden Sie sich in Quarantäne. Sollte nicht direkt bei Einreise aus einem Risikogebiet ein Test möglich sein, z. B. weil sie auf dem Landweg reisen, müssen Sie sich innerhalb von 72 Stunden testen lassen. Die Quarantäne ist für den Weg zum Abstrich und wieder nach Hause ausgesetzt. Weitere Erledigungen oder Besuche sind auf diesem Weg jedoch nicht gestattet. Ein zusätzliches separates ärztliches Attest ist nicht mehr erforderlich.

Das Ergebnis des PCR-Tests ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren und mit sich zu führen. Dem Gesundheitsamt ist der Laborbefund auf Verlangen vorzulegen. Sie müssen ihn nicht automatisch an das Gesundheitsamt senden.

Bereits vor der Einreise durchgeführte Tests (Virus-PCR-Nachweis per Abstrich, kein Antikörper-Test) werden akzeptiert, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichten Staat weniger als 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik vorgenommen worden sind. Die Tests müssen in einem qualitätsgesicherten Labor gemacht werden. Dies muss nachgewiesen werden. Die richtigen Tests sind mit ISO 15189 oder ISO/IEC

17025 gekennzeichnet. Akzeptiert werden außerdem Tests von offiziellen Covid-19-Referenzlaboren der Weltgesundheitsorganisation.

**Reiserückkehrer aus Nicht-Risikogebieten.** Diese haben das Recht sich innerhalb von 72 Stunden nach Einreise kostenlos auf SARS-CoV-2 testen zu lassen. Hierzu muss die Reise glaubhaft gemacht werden, z.B. durch Flugtickets, Hotelbuchungen, etc. Kostenlos sind die Tests bei den Abstrichstellen der Kassenärztlichen Vereinigung (COVID-Koordinierungs-Center), aber auch beim Hausarzt. Im Internet kann man unter [www.arzt-suche Hessen.de](http://www.arzt-suche Hessen.de) Arztpraxen suchen, die Abstriche bei Reiserückkehrern vornehmen.

## **VORSICHT NACH DER EINREISE**

Auch Personen, die bei der Einreise getestet wurden und bei denen das Virus nicht nachgewiesen werden konnte, haben Sorgfaltspflichten. Die Inkubationszeit beträgt bis zu 14 Tagen. Wer sich z.B. beim Abschied im Risikoland umarmt und dabei angesteckt hat, kann auch trotz eines negativen Tests noch krank werden und dann andere anstecken. Deshalb sind 14 Tage lang Abstand, Hygiene und Alltagsmasken ganz besonders wichtig. Auch alte, kranke und immungeschwächte Menschen sollten die Reiserückkehrer für 14 Tage meiden. Personen, die im medizinischen Bereich tätig sind, aber auch in Seniorenheimen und Flüchtlingsunterkünften, dürfen nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet 14 Tage lang nur mit Schutzausrüstung arbeiten, um eine Ansteckung von Kollegen und Patienten zu vermeiden. Das betrifft z.B. auch Küchen- oder Reinigungspersonal und die Hausmeister. In diesem Fall ist der Arbeitgeber vor dem Arbeitsantritt zu informieren. Der Arbeitgeber muss die Aufnahme der Arbeit nach der Rückkehr des Mitarbeitenden aus einem Risikogebiet beim Gesundheitsamt melden. Wer trotz negativem Test Corona-Symptome entwickelt, soll sich beim Gesundheitsamt und seinem Hausarzt melden.

## **CHECKLISTE VOR DER REISE**

### **Gibt es eine Reisewarnung für meinen Urlaubsort?**

Über die aktuelle Lage informiert das Auswärtige Amt unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/> oder nach Ländern geordnet unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>. Falls ja, sollte die Reise nicht angetreten werden.

### **Liegt mein Urlaubsort in einem Risikogebiet?**

Falls ja, sollte die Reise nicht angetreten werden.

### **Mein Urlaubsort wird plötzlich Risikogebiet?**

Falls im Urlaub die nähere Umgebung oder das Urlaubsland zum Risikogebiet erklärt wird, ist bei der Rückreise besonders auf die Einhaltung aller Hygiene-Vorschriften zu achten! Bei der Rückkehr besteht eine Testpflicht wie auf der ersten Seite beschrieben. Bis zum Erhalt des Ergebnisses muss eine häusliche Quarantäne eingehalten werden. Beim Auftreten von Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten könnten, muss das Gesundheitsamt ([gesundheitsamt.badschwalbach@rheingau-taunus.de](mailto:gesundheitsamt.badschwalbach@rheingau-taunus.de) oder Tel. 06124 510-352) informiert und je nach Schwere der Symptome der Hausarzt oder der hausärztliche Notdienst unter der Telefonnummer 116117 kontaktiert werden.

**Mehrsprachige Informationen** rund um alle Fragen zu Corona im Alltag und vieles mehr gibt es bei der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/amt-und-person/informationen-zum-coronavirus>